

Kundeninformation nach VVG und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Relax Assistance

Für den Notfall: Telefon 0800 80 80 80
Ausland +41 44 628 98 98

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung können die Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren aufgezeichnet werden.

Inhaltsverzeichnis		Relax Assistance Basis		Pannenhilfe	10
Kundeninformation nach VVG	2	Annullierungskosten	7	Wo gilt die Versicherung?	10
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	4	Wo gilt die Versicherung?	7	Welche Fahrzeuge sind versichert?	10
Ausgabe 11/2009		Was ist versichert?	7	Welche Ereignisse sind versichert?	10
Wer ist Träger der Versicherung?	4	Welche Ereignisse sind versichert?	7	Welche Leistungen werden erbracht?	10
Gemeinsame Bestimmungen	4	Welche Leistungen werden erbracht?	7	Home Care Service	11
Wer ist versichert?	4	Welches sind die Grenzen der Leistungen?	8	Wo gilt die Deckung?	11
Beginn und Dauer der Versicherung	4	Wann werden keine Leistungen erbracht?	8	Welche Ereignisse und Leistungen sind versichert?	11
Was geschieht, wenn Ansprüche gegenüber Dritten bestehen?	4	Reiseschutz	8	Wann werden keine Leistungen erbracht?	12
Was geschieht, wenn Ansprüche gegenüber anderen Versicherungsverträgen bestehen?	4	Wo gilt die Versicherung?	8	Reiserechtsschutz im Ausland	12
Wann besteht kein Versicherungsschutz?	4	Versicherungsschutz A: Krankheit, Unfall, Tod	8	Wo gilt die Versicherung?	12
Was gilt im Schadenfall?	5	Welche Leistungen werden unter Versicherungsschutz A erbracht?	8	Für welche Motorfahrzeuge gilt die Versicherung?	12
In welchen Fällen sind die Leistungen auf CHF 300.– begrenzt?	5	Versicherungsschutz B: Unterbruch/Abbruch der Reise	8	Welche Rechtsfälle sind versichert?	13
Wann sind Kostenvorschüsse zurückzubezahlen?	5	Welche Leistungen werden unter Versicherungsschutz B erbracht?	9	Welche Leistungen werden erbracht?	13
Verletzung von Obliegenheiten	5	Versicherungsschutz C: Unbenützbarkeit der gebuchten Unterkunft während der Reise	9	Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?	13
Prämien	5	Versicherungsschutz D: Zusätzliche Leistungen	9	Relax Assistance Plus	
Änderung der Prämien	5	Ersatzreise	10	Verkehrsrechtsschutz in der Schweiz	14
Maklerentschädigung	5	Wo gilt die Versicherung?	10	Wo gilt die Versicherung?	14
Welcher Gerichtsstand ist massgebend?	5	Welche Ereignisse sind versichert?	10	Welche Rechtsfälle sind versichert?	14
Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet?	6	Welche Leistungen werden erbracht?	10	Welche Leistungen werden erbracht?	14
Schriftliche Mitteilungen	6	Wann werden keine Leistungen erbracht?	10	Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?	14
Gemeinsame Bestimmungen für die Rechtsschutzversicherungen	6			Privatrechtsschutz in der Schweiz	15
Wann gilt ein Rechtsfall als eingetreten?	6			Wo gilt die Versicherung?	15
Wartefrist	6			Welche Rechtsfälle sind versichert?	15
Wie wird ein Rechtsfall abgewickelt?	6			Welche Leistungen werden erbracht?	16
				Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?	16

Kundeninformation nach VVG

Ausgabe 03

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zurich genannt, mit statutarischem Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. In Bezug auf die Rechtsschutzversicherung ist der Versicherer die Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft, nachstehend Orion genannt, mit statutarischem Sitz an der Centralbahnstrasse 11 in 4002 Basel. Zurich und die Orion sind Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Zurich die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Zurich ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrsveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies Zurich unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Zurich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden Zurich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Zurich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist Zurich unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zurich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres.
Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Zurich eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zurich;
- wenn Zurich die Prämien ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen;
- wenn Zurich die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Zurich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres.
Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Zurich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Zurich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt. Zurich ist berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandeln Zurich und die Orion Daten?

Zurich und die Orion bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Financial Services AG (ZFS) zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner können Zurich und die Orion bei Stellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Zurich und der Orion über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Relax Assistance

Ausgabe 11/2009

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

100

Wer ist Träger der Versicherung?

Die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG mit ihren Kundendienstzentren als Anlaufstelle und die Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft übernehmen die Leistungen für die vereinbarten und in der Police aufgeführten Bausteine. Es sind dies folgende Möglichkeiten:

Relax Assistance Basis

1. Annullierungskosten
Ziff. 300–305
2. Reiseschutz
Ziff. 400–406
3. Ersatzreise
Ziff. 500–503
4. Pannenhilfe
Ziff. 600–603
5. Home Care Service
Ziff. 700–703
6. Reiserichtsschutz im Ausland
Ziff. 800–804

Relax Assistance Plus

7. Verkehrsrechtsschutz in der Schweiz
Ziff. 900–903
8. Privatrechtsschutz in der Schweiz
Ziff. 1000–1003

Leistungsträger sind für:

Leistungen 1 bis 5:

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG,
Zürich

Leistungen 6 bis 8:

Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft, Basel

Gemeinsame Bestimmungen

200

Wer ist versichert?

Versichert sind der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und die im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

201

Beginn und Dauer der Versicherung

201.1

Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police festgesetzten Daten. Der Vertrag erneuert sich nach Ablauf jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf vom Versicherungsnehmer oder von Zurich schriftlich gekündigt wird.

201.2

Die Versicherung gilt für alle Ereignisse/Rechtsfälle, die während der Vertragsdauer eintreten.

202

Was geschieht, wenn Ansprüche gegenüber Dritten bestehen?

Erbringt Zurich/Orion Leistungen, für die der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person auch bei Dritten hätte Ansprüche geltend machen können, haben die Anspruchsberechtigten diese an einen der vorgenannten Leistungsträger abzutreten.

203

Was geschieht, wenn Ansprüche gegenüber anderen Versicherungsverträgen bestehen?

Hat eine versicherte Person Anspruch aus anderen Versicherungsverträgen, beschränkt sich die Deckung auf den

Teil unserer Leistungen, welcher denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt.

Im Rahmen der vorliegenden Versicherung wird jedoch ein Vorschuss auf diese Leistungen gewährt. Der Anspruchsberechtigte hat seine Ansprüche in der Höhe des gewährten Vorschusses an einen der vorgenannten Leistungsträger abzutreten.

Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungspolice wird aus der Relax Assistance keine Leistung erbracht.

204

Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Keine Leistungen werden erbracht für Folgen im Zusammenhang

- mit kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur.

Ausnahmen

a)

Sofern die versicherte Person nachweist, dass die Schäden nicht mit den vorgenannten Ereignissen in Zusammenhang stehen, werden die vereinbarten Leistungen erbracht.

b)

Wird eine versicherte Person im Ausland von einem dieser Ereignisse überrascht, besteht Deckung für diejenigen Schäden, welche während der 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten des betreffenden Ereignisses eintreten.

- mit der Teilnahme an Rennen, Rallies oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen, Motorschlitten oder Motorbooten auf abgesperrten Strecken;

- mit Änderungen oder Absagen des Programms oder des Ablaufs einer gebuchten Reise durch den Leistungserbringer (Reiseunternehmer, Vermieter usw.) wegen Streik, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen oder Epidemien. Es gelten die Ausnahmen von Artikel 204a/b;
- weitere Ausschlüsse sind unter den einzelnen Leistungen aufgeführt.

205

Was gilt im Schadenfall?

Für notwendige Hilfeleistungen bzw. im Schadenfall ist unverzüglich das Kundendienstzentrum zu benachrichtigen: Telefon 0800 80 80 80, aus dem Ausland Telefon +41 44 628 98 98.

Der behandelnde Arzt ist bei einer Erkrankung oder einem Unfall gegenüber Zurich/Orion von der Schweigepflicht zu entbinden. Die versicherte Person ist damit einverstanden, sich einer Untersuchung durch die vom Leistungsträger beauftragten Ärzte zu unterziehen. Das Kundendienstzentrum übernimmt die Organisation der geschuldeten Leistungen.

206

In welchen Fällen sind die Leistungen auf CHF 300.– begrenzt?

Sofern auch nur eine von mehreren Hilfsmassnahmen nicht durch das Kundendienstzentrum organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt wurde, ist die Entschädigung für alle Leistungen zusammen auf CHF 300.– begrenzt. Diese Einschränkung gilt nicht für die Annullierungskosten und für die Rechtsschutzversicherungsdeckungen in der Schweiz.

207

Wann sind Kostenvorschüsse zurückzubezahlen?

Kostenvorschüsse sind innert 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzubezahlen oder spätestens 60 Tage nach Auszahlung.

208

Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt eine versicherte Person die ihr durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten, entfällt ihr gegenüber die Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist, wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, selber zu reagieren, oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

209

Prämien

Die erste Prämie wird bei Aushändigung der Police aufgrund der auf der Prämienabrechnung angegebenen Fälligkeit zur Zahlung fällig.

Die Vertragsparteien verzichten auf eine Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter 10 Franken.

Ist ratenweise Prämienzahlung vereinbart, ist die entsprechende Gebühr zu entrichten; noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Die Gebühr für ratenweise Prämienzahlung ist nicht Bestandteil der Prämie.

Zurich ist berechtigt, diese Gebühr bei Hauptfälligkeit anzupassen. Sie haben hierauf das Recht, die Zahlungsart zu ändern. Die diesbezügliche Anzeige muss, um gültig zu sein, spätestens am Datum der Fälligkeit der entsprechenden Prämie bei Zurich eingetroffen sein.

210

Änderung der Prämien

Ändern die Prämien des Tarifs, kann Zurich die Anpassung des Versicherungsvertrages namens aller Leistungsträger mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres von Zurich zugegangen sein.

Unterlässt er die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

211

Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

212

Welcher Gerichtsstand ist massgebend?

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Basel oder Zürich;
- der Ort derjenigen Niederlassung von Zurich, welche mit diesem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang steht;
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer, ausländischer – Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

213 **Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet?**

213.1
Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.

213.2
Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 16. Mai 2001 (VersVG).

214 **Schriftliche Mitteilungen**

Mitteilungen sind an die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Postfach, 8085 Zürich, zu richten.

215 **Gemeinsame Bestimmungen für die Rechtsschutzversicherungen**

Auch hier gelten die gemeinsamen Bestimmungen der Ziffern 200–214. Zusätzlich gelten betr. Rechtsschutz folgende gemeinsamen Bestimmungen:

216 **Wann gilt ein Rechtsfall als eingetreten?**

- Im Schadenersatzrecht:
im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.
- Im Versicherungsrecht:
mit dem Eintritt des den Versicherungsanspruch auslösenden Ereignisses.
- Im Strafrecht:
im Zeitpunkt des tatsächlichen oder angeblichen Verstosses gegen Strafvorschriften.
- In allen übrigen Fällen:
im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, in jedem Fall aber, wenn für die versicherte Person erkennbar wird, dass ein Rechtsstreit entstehen könnte.

217 **Wartefrist**

Bei vertragsrechtlichen Streitigkeiten im Verkehrs- und Privatrechtsschutz in der Schweiz wird Versicherungsschutz gewährt, sofern der Rechtsfall nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten ist.

218 **Wie wird ein Rechtsfall abgewickelt?**

218.1

Grundsätzliches

Die Orion bestimmt das zu Gunsten der versicherten Person einzuschlagende Vorgehen und führt gegebenenfalls die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes.

218.2

Anwaltswahl

Die Orion gewährt der versicherten Person sodann die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Die Orion hat das Recht, einen von der versicherten Person vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Die versicherte Person kann dann drei im betreffenden Gerichtskreis ansässige Anwälte aus verschiedenen Kanzleien vorschlagen, aus welchen die Orion den zu Beauftragenden auswählt.

218.3

Auskünfte und Vollmachten

Die versicherte Person verpflichtet sich, der Orion und dem allenfalls beauftragten Anwalt die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sie ermächtigt den Anwalt, die Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

218.4

Vergleiche

Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten der Orion beinhalten, dürfen von der versicherten Person nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.

218.5

Prozess- und Parteientschädigung

Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die der versicherten Person (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt der Orion zu.

218.6

Schiedsverfahren

Wenn die Verhandlungen über eine gütliche Einigung scheitern, entscheidet die Orion über die Zweckmässigkeit der Prozessführung. Lehnt es die Orion ab, weitere Schritte zu unternehmen, weil sie diese als aussichtslos beurteilt, so orientiert sie unverzüglich die versicherte Person, begründet ihre Rechtsauffassung und informiert sie über die Möglichkeit, die Angelegenheit einem Einzelschiedsrichter zur Beurteilung vorzulegen. Dieser wird durch die versicherte Person und die Orion gemeinsam bestimmt. Kommt keine Einigung über die Person des Schiedsrichters zustande, bestimmt der Präsident des obersten ordentlichen Zivilgerichtes am Wohnsitz der versicherten Person den Schiedsrichter. Der Schiedsrichter entscheidet aufgrund eines formlosen Schriftenwechsels und auferlegt den Parteien die Kosten des Schiedsverfahrens gemäss dem Verfahrensausgang. Er verlangt von beiden Parteien einen Kostenvorschuss je in der Höhe der vollen mutmasslichen Verfahrenskosten. Wird dieser von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei. Verlangt die versicherte Person nicht innert 20 Tagen nach Erhalt des Schreibens betreffend Schiedsverfahren dessen Einleitung, gilt dies als Verzicht auf die Durchführung eines Schiedsverfahrens. Die versicherte Person kann – vor, während oder nach dem Schiedsverfahren – auf ihr Kostenrisiko – die ihr gut scheinenden Schritte unternehmen. Wenn das von der versicherten Person

erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die von der Orion anlässlich der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung bzw. als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, ersetzt ihr die Orion im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen alle Kosten des Verfahrens, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.



Relax Assistance Basis



Annullierungskosten

300

Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit (inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

301

Was ist versichert?

Versichert sind:

- das gebuchte Ferienarrangement inklusive mehrtägigen Sprach- und Ferienkursaufenthalts (ohne berufliche Aus- und Weiterbildung),
- die gebuchte Flug-, Bahn- oder Schiffsreise,
- die Miete einer Ferienwohnung, eines Bootes, Personenwagens oder Campers,
- die Ticketkosten für Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Theateraufführungen, etc. ab CHF 100.– (pro Ticket) auch ohne gebuchtes Reisearrangement.

302

Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz wird gewährt, sofern vor Antritt der Reise, des mehrtägigen Sprach- oder Ferienkursaufenthaltes bzw. vor Übernahme des Mietobjektes

302.1

- eine versicherte Person,
- eine ihr persönlich sehr nahe stehende Person (wie Familienangehörige, nahe Verwandte, Verlobte, Pate),
- die Stellvertretung einer versicherten Person am Arbeitsplatz, deren Anwesenheit am Arbeitsplatz erforderlich ist,

ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt;

302.2

die versicherte Person die Reise nicht allein antreten möchte, weil der Reisepartner oder ein Familienangehöriger des Reisepartners ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt ist oder stirbt;

302.3

Schwangerschaftskomplikationen die Versicherte Person an der Reise hindern;

302.4

das Eigentum einer versicherten Person infolge Einbruchdiebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens zu Hause schwer beeinträchtigt wird und daher deren Anwesenheit während der geplanten Reise zu Hause unerlässlich ist;

302.5

persönliche Dokumente einer versicherten Person, die für die Reise unerlässlich sind, gestohlen werden und der Diebstahl der zuständigen Polizeibehörde gemeldet wird;

302.6

nach der Buchung der Reise eine unvorhergesehene Kündigung des Arbeitsvertrages der versicherten Person durch den Arbeitgeber erfolgt;

302.7

die versicherte und als arbeitslos beim RAV (Regionale Arbeitsvermittlung) gemeldete Person ein neues Arbeitsverhältnis annimmt und als direkte Folge davon am Antritt der bereits gebuchten Reise gehindert wird;

302.8

Streiks, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung bzw. Krawall oder Tumult, Naturkatastrophen, Elementarereignisse oder Epidemien eine versicherte Person oder eine mit dieser mitreisende Person, welche die Reise gleichzeitig gebucht hat, an der Reise hindern; Als Elementarereignisse gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von 75 km/h oder mehr, der in der Umgebung der versicherten Person/Sache Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben;

302.9

das von der versicherten Person benützte öffentliche Transportmittel zum Flughafen oder Abgangsbahnhof auf Schweizer Gebiet Verspätung hat oder ausfällt;

302.10

das Haustier der versicherten Person verunfallt, erkrankt oder die Betreuungsperson, bei welcher das Tier platziert werden sollte, infolge Unfall, Krankheit oder Tod ausfällt. Es werden ausschliesslich die Kosten für ein Tierheim bis maximal CHF 1000.– übernommen;

302.11

auf der direkten Anreise zum vorgesehenen Abgangsort des gebuchten Reisearrangements das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi infolge eines Unfalls oder einer Panne fahruntüchtig wird;

302.12

eine versicherte Person unerwartet eine Gerichtsvorladung als Zeuge oder als Geschworener erhält, sofern der Gerichtstermin in die Reisezeit fällt und unaufschiebbar ist.

303

Welche Leistungen werden erbracht?

303.1

Bei Eintreten des versicherten Ereignisses vor Antritt der Reise, des mehrtägigen Sprach- bzw. Ferienkursaufenthaltes

oder vor Übernahme des Mietobjektes werden die gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Annullierungskosten (inkl. Bearbeitungsgebühren) zurückerstattet.

303.2

Bei verspätetem Antritt der Reise werden die nachgewiesenen Kosten für die bis zum Abreisetag nicht bezogenen Leistungen für den Aufenthalt und die entstehenden Mehrkosten für eine direkte Nachreise vergütet.

304

Welches sind die Grenzen der Leistungen?

Die Leistung beläuft sich auf CHF 15 000.– pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf CHF 60 000.– für alle Personen zusammen.

305

Wann werden keine Leistungen erbracht?

Für Geschäftsreisen werden keine Leistungen erbracht. Werden geschäftliche Aktivitäten mit einer Privatreise kombiniert, werden die vereinbarten Leistungen für den privaten Teil der Buchung anteilmässig erbracht.

Annullationskosten (z.B. Hotel-, Verpflegungs-, Reservations- und Transportkosten) für gesellschaftliche Anlässe, welche durch eine versicherte Person organisiert/übernommen wurden, sind ausgeschlossen.



Reiseschutz

400

Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit (inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

401

Versicherungsschutz A: Krankheit, Unfall, Tod

Welche Ereignisse während der Reise sind versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn eine versicherte Person während einer Reise ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt.

402

Welche Leistungen werden unter Versicherungsschutz A erbracht?

Die Leistungen umfassen

402.1

Such- und Rettungsaktionen und Transporte

die notwendigen Such- und Rettungsaktionen sowie Transporte bis maximal CHF 30 000.– pro versichertes Ereignis. Wird eine versicherte Person vermisst (unabhängig eines versicherten Ereignisses), übernehmen wir die Kosten der behördlich eingeleiteten Suchaktion bis max. CHF 30 000.– pro Ereignis auch dann, wenn die Person wohlbehalten aufgefunden wird. In Entführungsfällen endet die Deckung für Suchkosten mit der Gewissheit der Entführung.

402.2

Rückreise

die Repatriierung oder Rückreise bei medizinischer Notwendigkeit oder auf Wunsch an den ständigen Wohnort bzw. das dortige Spital;

402.3

«Teilweise Nichtbenützung der gebuchten Leistungen»

bei vorzeitigem Abbruch der Reise die nachgewiesenen Kosten für die ab Eintrittsdatum des versicherten Ereignisses nicht bezogenen gebuchten Leistungen für den Aufenthalt für jede mitreisende, versicherte Person.

Diese Leistung ist auf CHF 15 000.– pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf CHF 60 000.– für alle Personen zusammen, beschränkt, unabhängig von der Anzahl Buchungen.

Diese Leistung entfällt für jede Person, welche Anspruch auf eine Ersatzreise gemäss Ziff. 500 ff. hat.

402.4

Begleitung

die Kosten für medizinische Begleitpersonen, sofern eine Rückreise medizinisch notwendig ist;

402.5

Kostenvorschuss

einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis maximal CHF 5000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert oder ambulant behandelt werden muss;

402.6

Mehrkosten

Mehrkosten, wie Besuchs-, Unterkunfts-, Verpflegungs- und Transportmehrkosten im Ausland, bis maximal CHF 5000.– pro Ereignis;

402.7

Kinderbetreuung

Organisation und Übernahme der Kosten der Reise einer Person zur Rückholung mitreisender Kinder an deren ständigen Wohnort inkl. Kosten für Unterkunft und Verpflegung;

402.8

Überführung

die Kosten für die Bergung und Überführung der sterblichen Überreste an den ständigen Wohnort.

403

Versicherungsschutz B: Unterbruch/Abbruch der Reise

Welche Gründe, die zu einem Unterbruch oder Abbruch der Reise führen, sind versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn während einer Reise

403.1

Anwesenheit zu Hause/ am Arbeitsplatz

eine versicherte Person zurückreisen muss, weil eine dieser persönlich sehr

nahe stehende Person (wie Familienangehörige, nahe Verwandte, Verlobte oder Pate) oder die Stellvertretung der versicherten Person am Arbeitsplatz ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt;

403.2

Schaden am Eigentum

das Eigentum einer versicherten Person zu Hause infolge Einbruchdiebstahl, Feuer-, Wasser- oder Elementarschaden schwer betroffen wird und die Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;

403.3

Mitreisende

eine mit einer versicherten Person mitreisende Begleitung ernsthaft erkrankt und deshalb die Reise abbricht oder wenn eine solche Person schwer verunfallt oder stirbt;

403.4

Streiks, Unruhen, Naturkatastrophen

Streiks oder Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung bzw. Krawall oder Tumult, Naturkatastrophen, Elementarereignisse oder Epidemien an der Reise-destination Leben und Eigentum der versicherten Person oder einer mit dieser mitreisenden Person ernsthaft gefährden;

Als Elementarereignisse gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von 75 km/h oder mehr, der in der Umgebung der versicherten Person/Sache Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben;

403.5

Behördliche Massnahmen/Streiks

behördliche Massnahmen oder Streiks die Weiter- oder Rückreise verhindern.

404

Welche Leistungen werden unter Versicherungsschutz B erbracht?

Die Leistungen umfassen

404.1

Rückruf

die Kosten für Radiorückrufe;

404.2

Rückreise

die Mehrkosten für die Rückreise an den ständigen Wohnort. Dabei wird hinsichtlich Art und Klasse des Transportmittels auf das benützte Transportmittel abgestellt;

404.3

«Teilweise Nichtbenützung der gebuchten Leistungen»

bei vorzeitigem Abbruch der Reise die nachgewiesenen Kosten für die ab Eintrittsdatum des versicherten Ereignisses nicht bezogenen gebuchten Leistungen, für den Aufenthalt für jede mitreisende, versicherte Person.

Diese Leistung ist auf CHF 15 000.– pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum auf CHF 60 000.– für alle Personen zusammen, beschränkt, unabhängig von der Anzahl Buchungen.

404.4

Mehrkosten

sofern die Rückreise nicht notwendig ist und die begonnene Reise unmittelbar nach Schadeneintritt fortgesetzt werden kann, oder wenn Reiseplanänderungen notwendig werden, bis maximal CHF 3000.– pro versicherte Person für Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten.

405

Versicherungsschutz C: Unbenützbarkeit der gebuchten Unterkunft während der Reise

Versicherungsschutz besteht, wenn ein Feuer-, Elementar- oder Wasserschaden an der gebuchten Unterkunft eine versicherte Person daran hindert, die gebuchte Unterkunft zu benützen.

In diesem Fall werden die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis CHF 1000.– pro versicherte Person übernommen.

406

Versicherungsschutz D: Zusätzliche Leistungen

406.1

Transportmittelausfall

Wenn nach Antritt einer gebuchten Reise aufgrund einer Panne oder eines Unfalles das gebuchte Transportmittel ausfällt, werden die zu Lasten der versicherten Person gehenden Reismehrkosten bis maximal CHF 1000.– übernommen. Nicht versichert sind Kosten, die durch Verspätungen oder verpasste Anschlüsse entstehen.

406.2

Dokumentendiebstahl

Es werden die entstehenden Mehrkosten bis CHF 1000.– pro Ereignis übernommen, wenn sich die Weiter- oder Rückreise bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten, die für die Reise notwendig sind, verzögert.

Der Verlust ist umgehend der zuständigen Polizeibehörde zu melden, ansonsten keine Leistung erbracht wird.

406.3

Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters

Es werden die Aufenthalts- und Rückreisekosten bevorschusst, wenn infolge Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters die Fortsetzung der gebuchten Reise nur noch zu Lasten der versicherten Person möglich ist.

406.4

Benachrichtigung von Personen zu Hause

Falls Leistungen von den Leistungsträgern erbracht wurden, werden auf Wunsch die Angehörigen oder der Arbeitgeber über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen orientiert.



Ersatzreise

500

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt weltweit (inkl. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

501

Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn eine versicherte Person während einer gebuchten Reise ernsthaft erkrankt oder schwer verunfallt und die Rückreise oder Repatriierung aufgrund medizinischer Notwendigkeit erfolgen muss.

502

Welche Leistungen werden erbracht?

Bezahlt wird der vor der Abreise gebuchte und bezahlte Reise- oder Arrangementpreis für die repatriierte Person bis zum Betrag von CHF 15 000.– pro versicherte Person und Ereignis, im Maximum CHF 60 000.– für alle Personen zusammen.

503

Wann werden keine Leistungen erbracht?

503.1

Wenn die Repatriierung oder die Rückreise nicht durch das Kundendienstzentrum organisiert wurde, werden keine Leistungen erbracht.

503.2

Für Geschäftsreisen werden keine Leistungen erbracht. Werden geschäftliche Aktivitäten mit einer Privatreise kombiniert, werden die vereinbarten Leistungen für den privaten Teil der Buchungen anteilmässig erbracht.



Pannenhilfe

600

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in denjenigen Staaten Europas, die auf der «Grünen Karte» (Internationale Versicherungskarte für Motorfahrzeuge) aufgeführt sind (einschliesslich des ganzen Gebietes der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien), sowie in den Mittelmeer-Randstaaten und den Mittelmeer-Inselstaaten eintreten.

Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

601

Welche Fahrzeuge sind versichert?

601.1

Versicherte Fahrzeuge

Die Versicherung gilt für die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Motorfahrzeuge bis 3500 kg Gesamtgewicht, sofern sie auf eine versicherte Person eingelöst sind oder von einer solchen gelenkt werden.

Zusätzlich sind schwere Motorwagen ab 3500 kg bis 9000 kg Gesamtgewicht, welche als Wohnmobil zugelassen sind, mitversichert.

Die Versicherung erstreckt sich auf sämtliche in diesen Fahrzeugen mitreisenden Personen.

601.2

Anhänger

Am versicherten Motorfahrzeug mitgeführte Anhänger sind ebenfalls mitversichert. Dies gilt auch, wenn nur der Anhänger von der Panne betroffen ist.

601.3

Nicht versichert sind Motorfahrzeuge, welche

- zur gewerbsmässigen Vermietung an Selbstfahrer (z.B. Mietfahrzeuge) oder

- zu gewerbsmässigen Personentransporten (z.B. Taxi) oder

- mit Händlerschildern verwendet werden oder provisorisch immatrikuliert sind.

602

Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn

602.1

das Fahrzeug nicht mehr benützt werden kann, infolge

- einer Panne;
- eines Kaskoereignisses.

Unter Kaskoereignissen verstehen wir: die Unbenützbarkeit infolge einer Kollision, Feuer-, Elementar-, Glas-, Marder- oder Parkschäden sowie Vandalismus und Diebstahl oder der Versuch dazu.

603

Welche Leistungen werden erbracht?

Die Dienstleistungserbringung kann aufgrund der örtlichen Verhältnisse im Ausland unterschiedlich sein.

603.1

Hilfe vor Ort

Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist.

603.2

Ersatz von Kleinteilen

Bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort wird der Ersatz von Kleinteilen wie z.B. Kabeln, Briden, Schläuchen, Sicherungen usw. (ohne Batterie) vergütet.

603.3

Abschleppkosten

Kann die Fahrbereitschaft vor Ort nicht erstellt werden, Übernahme der Abschleppkosten bis in die nächstgelegene,

für die Reparatur geeignete Garage oder einen der Help Points der Zürich, ohne Reparatur- und Materialkosten.

603.4

Speditionskosten für Ersatzteile

Übernahme der Speditionskosten für Ersatzteile.

603.5

Bergungskosten

Die Kosten für eine notwendige Bergung des Motorfahrzeuges und des Anhängers bis total CHF 2000.–.

603.6

Schlüsselpanne

Wenn sich der Schlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet oder die elektronische Schliessvorrichtung nicht mehr öffnet oder bei Verlust des Schlüssels, resp. Schlüsselbeschädigung, werden die Kosten für die Behebung der Schlüsselpanne ersetzt.

Ausgeschlossen sind Schlossänderungskosten am Fahrzeug.

603.7

Treibstoffpanne

Die Kosten für die Behebung einer Treibstoffpanne (das Fahrzeug bleibt mangels Treibstoff stehen oder wurde falsch betankt). Nicht versichert sind die Kosten für dadurch entstandene Folgeschäden wie z.B. Schäden am Motor und Katalysator.

603.8

Feststellung des Schadenausmasses

Sofern notwendig, übernimmt die Notrufzentrale bei Schadenfällen im Ausland die Abklärungen zur Beurteilung der Rückführung des Fahrzeuges. Die Kosten für diese Abklärungen sind auf CHF 400.– begrenzt.

603.9

Rückzahlbarer Kostenvorschuss

Ein rückzuerstattender Kostenvorschuss bis CHF 2000.– bei ausserordentlichen Ereignissen im Ausland (z.B. Diebstahl, hohe Reparaturrechnungen oder Beschaffung von Ersatzteilen).

603.10

Mehrkosten

Sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist, übernehmen wir die Kosten pro Ereignis und Police für:

- ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug bis maximal CHF 3000.– (beim Ausfall eines Wohnmobils über 3.5 t Gesamtgewicht wird jeweils ein Personewagen als Ersatzfahrzeug gestellt);
- die notwendige Unterkunft;
- die Weiterreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi;
- die Überführung des reparierten Fahrzeuges.

Die Entschädigung für die oben erwähnten Leistungen ist für alle Personen zusammen maximal auf CHF 5000.– begrenzt. Mit Ausnahme des Ersatzfahrzeuges (max. CHF 3000.–) besteht für sämtliche Leistungen innerhalb der Limite von CHF 5000.– keine betragsliche Einschränkung;

- die Rückführung des unreparierten oder wieder aufgefundenen Fahrzeuges aus dem Ausland an den ständigen Wohnort des Versicherten. Die Kosten dafür sind jedoch auf den Zeitwert des Fahrzeuges limitiert;
- die Verzollung/Verschrottung des versicherten Fahrzeuges, falls dieses nicht mehr zurückgeführt werden kann;
- die Standgebühren bis CHF 500.–.

603.11

Ersatzfahrer

Ist der Lenker infolge eines Unfalles bzw. einer schweren Erkrankung oder unbekanntem Verbleibes nicht mehr imstande, das Fahrzeug zu lenken, oder ist er verstorben und besitzt kein weiterer Insasse einen Führerausweis oder sind die Insassen aufgrund der Notsituation ausserstande, das Fahrzeug zu lenken, werden die Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeuges samt Insassen übernommen.

603.12

Autofahren, Autozug

Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses der Anschluss für die Autofähre oder den Autozug verpasst, übernimmt Zurich folgende Leistungen bis zu maximal CHF 1000.–:

- die Mehrkosten für neue Billette von Autofahren und Autozügen;
- die nicht bezogenen gebuchten Leistungen für den Aufenthalt der mitreisenden Personen.



Home Care Service

700

Wo gilt die Deckung?

Die Deckung gilt für Notsituationen an Ihrem Domizil in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie zusätzlich an Ihrem Feriendomizil in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione.

Als Notsituation gelten Ereignisse, bei welchen ein sofortiges Handeln zwingend nötig ist, um einen grösseren Schaden zu vermeiden.

701

Welche Ereignisse und Leistungen sind versichert?

701.1

Notsituationen aufgrund eines Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserereignisses oder Glasbruches

Entsteht aufgrund eines Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserereignisses oder Glasbruches an dem von Ihnen bewohnten Gebäude eine Notsituation, organisiert Zurich die Handwerker für die notwendigen Sofortmassnahmen.

Versichert sind die Kosten bis maximal CHF 1000.– pro Ereignis für den Einsatz des aufgegebenen Handwerkers. Nicht versichert sind die benötigten Ersatzteile.

701.2

Schlüsselverlust oder Schlüsselbeschädigung

Wir organisieren Hilfe

- bei Verlust oder Beschädigung von Schlüsseln oder Codes, Karten für elektronische Zutrittssysteme (Badge) und dergleichen;
- bei Defekten an Schlössern von Eingangstüren, des Garagentores oder der Balkontüre, wenn sich diese nicht mehr schliessen resp. öffnen lassen;
- wenn sich eine versicherte Person ein- oder ausgesperrt hat.

Versichert sind die Kosten für das Öffnen der Türe und die Montage eines Not-schlusses an den versicherten Standorten. Bei elektronischen Zutrittssystemen beschränkt sich die Kostenübernahme auf das Öffnen der Türe. Kann der Zutritt zur eigenen Wohnung nicht ermöglicht werden (z.B. wenn der Eigentümer für die Öffnung der Türe sein Einverständnis nicht geben kann), übernehmen wir die Kosten für eine Über-nachtung der betroffenen Personen.

Versichert sind die Kosten bis maximal CHF 1000.– pro Ereignis.

701.3

Notsituationen im Zusammenhang mit Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Liftanlagen, Sanitär- und Elektro-installationen für Eigentümer von Gebäuden und Stockwerkeigentümer

Wir organisieren Sofortmassnahmen im Zusammenhang mit Notsituationen

- bei einem Defekt von Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen;
- bei einem Defekt von Liftanlagen;
- bei einem Defekt von fest mit dem Gebäude verbundenen Elektro-installationen (z.B. Sicherungskasten);
- bei defekten Sanitäranlagen.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Heizungsausfall infolge Oelmangels;
- Defekte an Beleuchtungskörpern;

- Ersatz von Leuchtmitteln (z.B. Glühbirnen, Neonröhren, etc.) Startern und Sicherungen;

- Schadenereignisse als Folge von Verkalkung.

Versichert sind die Kosten bis maximal CHF 1000.– pro Ereignis für den Einsatz des aufgeboden Handwerkers. Nicht versichert sind die notwendigen Ersatzteile.

701.4

Rohrreinigungsservice

Wir organisieren Hilfe bei einer verstopften Leitung in den versicherten Standorten (inkl. dazugehöriges Grundstück), sofern die Verstopfung nicht selber behoben werden kann.

Versichert sind die Kosten für die Behebung der Verstopfung bis maximal CHF 1000.– pro Ereignis.

701.5

Bewachungsservice

Ist nach einem Schadenereignis eine provisorische Schliessung der Wohnung oder des Gebäudes nicht mehr möglich, organisieren wir die vorübergehende Bewachung.

Versichert sind die Kosten bis maximal CHF 1000.– pro Ereignis.

701.6

Weitere Dienstleistungen

Als zusätzliche Dienstleistungen vermitteln wir Handwerkeradressen für die Ausführung folgender Arbeiten im und um das Gebäude:

- Erstellung von Sicherheitsanalysen/ Präventionsberatung für Ihr Gebäude resp. Wohnung;
- Dienstleistungen in Notsituationen im Zusammenhang mit Haus- und Heimbetreuung.

Die Kosten für die vermittelten Dienstleistungen sind nicht versichert.

702

Wann werden keine Leistungen erbracht?

Keine Leistungen werden erbracht

- wenn der Eintritt eines solchen Ereignisses mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war;
- für Kosten die bereits durch einen Garantie-, Service- oder Wartungsvertrag gedeckt sind.



Reiserechtsschutz im Ausland

Zu beachten sind neben den nachfolgenden auch die gemeinsamen Bestimmungen gemäss den Ziffern 215 bis 218.

800

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt mit den Einschränkungen in den Vertragsbedingungen weltweit. Nicht als Ausland gilt das Fürstentum Liechtenstein.

801

Für welche Motorfahrzeuge gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für sämtliche Motorfahrzeuge bis 3500 kg Gesamtgewicht (PW, Motorrad usw.) sowie die damit gezogenen Anhänger, deren Eigentümer, Halter oder Lenker (auch von Mietfahrzeugen) zum versicherten Personenkreis gehört.

802

Welche Rechtsfälle sind versichert?

802.1

Schadenersatz

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen einer versicherten Person im Zusammenhang mit

- einem Unfall im Ausland als Lenker eines Motorfahrzeuges (inkl. Mietwagen);

- einem Unfall im Ausland als im versicherten Motorfahrzeug mitfahrender Halter/Eigentümer;
- einem Unfall im Ausland als Fussgänger, Radfahrer, Mofafahrer oder Passagier eines privaten oder öffentlichen Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuges oder als Sportausübender;
- einem im Ausland erlittenen tätlichen Angriff, Raub oder Diebstahl.

802.2

Versicherungsrecht

Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person gegenüber privaten oder schweizerischen öffentlichen Versicherungseinrichtungen im Zusammenhang mit einem Ereignis gemäss Ziff. 802.1 hiavor.

802.3

Strafrecht

Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person bei gegen sie gerichteten Straf- oder Verwaltungsverfahren vor ausländischen Behörden, die eingeleitet werden im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften im Ausland.

802.4

Ausweisentzug

Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person in Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über den Entzug des Führerausweises infolge einer Verkehrsregelverletzung im Ausland.

802.5

Vertragsrecht

Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person bei Streitigkeiten aus folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung):

- Miete eines Motorfahrzeuges im Ausland;
- Fracht- und Beförderungsvertrag über Transport von Gepäck und/oder eines Motorfahrzeuges im Ausland;

- Reparatur eines Motorfahrzeuges während einer Auslandsreise;
- Arrangement einer Auslandsreise oder vorübergehende Miete einer Ferienwohnung im Ausland (unabhängig vom Buchungsort – auch bei Gerichtsstand in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein).

803

Welche Leistungen werden erbracht?

Bis zum Höchstbetrag von total CHF 250 000.– pro Ereignis in Europa oder von total CHF 50 000.– pro Ereignis im aussereuropäischen Raum übernimmt die Orion die folgenden Leistungen:

- Anwaltskosten;
- Kosten für Sachverständigengutachten, die für die Fallbearbeitung notwendig sind;
- Gerichts- und Verfahrenskosten;
- Prozessentschädigung an die Gegenpartei;
- Kosten des Inkassos der einer versicherten Person zustehenden Entschädigung;
- vorschussweise Bezahlung von Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft bis zum Betrag von CHF 100 000.– pro Ereignis in Europa bzw. CHF 50 000.– pro Ereignis im aussereuropäischen Raum;
- die der Orion aus der direkten Bearbeitung von Schadenfällen erwachsenden Kosten.

804

Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?

Keine Leistungen werden erbracht im Zusammenhang mit

- allen unter Ziff. 802 nicht aufgeführten Fällen;
- der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- der einer versicherten Person auferlegten Busse oder anderen

Geldforderungen mit strafähnlichem Charakter;

- Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist;
- gewerbsmässigem Personen- oder Warentransport;
- Ereignissen, wenn der Lenker keinen gültigen Führerausweis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war;
- Ereignissen, die bei Abschluss der Relax-Assistance-Versicherung oder den Vereinbarungen für eine Reise oder Ferien bereits eingetreten waren oder deren Eintritt für die versicherte Person erkennbar war;
- der Begehung von vorsätzlichen Verbrechen oder Vergehen, dem Versuch dazu sowie der Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
- Ereignissen als Folge von Trunkenheit oder der absichtlichen, nicht aus medizinischen Gründen erfolgenden Einnahme von Arzneimitteln, Drogen oder Chemikalien;
- Ereignissen, die verursacht werden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person.



**Relax Assistance
Plus**



**Verkehrsrechtsschutz
in der Schweiz**

Zu beachten sind neben den nachfolgenden auch die gemeinsamen Bestimmungen gemäss den Ziffern 215 bis 218.

900

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, welche sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ereignen und für welche der Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt.

901

Welche Rechtsfälle sind versichert?

Die Orion gewährt der versicherten Person Rechtsschutz in ihrer Eigenschaft als Verkehrsteilnehmer sowie als Eigentümer oder Halter eines Fahrzeuges

901.1

Schadenersatzrecht

bei der Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;

901.2

Fahrzeugvertragsrecht

bei der Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus obligationenrechtlichen Verträgen (wie Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag usw.);

901.3

Versicherungsrecht

bei Streitigkeiten mit Versicherungen inkl. Pensions- und Krankenkassen;

901.4

Sachenrecht

bei Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an Fahrzeugen;

901.5

Strafrecht

bei gegen sie gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden;

901.6

Strafanzeige

bei der Einreichung einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall notwendig ist;

901.7

Ausweisentzug und Besteuerung

bei Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die kantonale Fahrzeugbesteuerung.

902

Welche Leistungen werden erbracht?

Bis zu einem Höchstbetrag von total CHF 250 000.– pro Ereignis übernimmt die Orion folgende Leistungen:

- Anwaltskosten;
- Kosten für Sachverständigengutachten, die für die Fallbearbeitung notwendig sind;
- Gerichts- und Verfahrenskosten;
- Prozessentschädigung an die Gegenpartei;
- Kosten des Inkassos der einer versicherten Person gerichtlich zugesprochenen Forderung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung;
- vorschussweise Bezahlung von Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft bis zum Betrag von CHF 100 000.– pro Ereignis;
- die der Orion aus der direkten Bearbeitung von Schadenfällen erwachsenden Kosten.

Nicht versichert ist namentlich die Zahlung von

- Bussen;
- Schadenersatz;
- Kosten in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs- und Kollokationsprozessen;

- Kosten aus unbestrittenen bzw. zum Zeitpunkt der Rechtsfallmeldung bereits rechtskräftigen Strafentscheiden (Strafmandat, Strafbefehl, Bussenverfügung usw.) und Administrativverfügungen (Verwarnung, Führerausweisentzug oder Verkehrsunterricht). Ein vorsorglich eingereichtes Rechtsmittel zwecks Überprüfung der Erfolgsaussichten gilt nicht als Anfechtung.

903

Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person

- bei Streitigkeiten über Ansprüche, die an eine versicherte Person abgetreten wurden oder die eine versicherte Person abgetreten hat;
- bei Rechtsfällen im Zusammenhang mit Krieg, Aufruhr oder in (direkter oder indirekter) Verbindung mit Jahr-2000-Informatikproblemen;
- bei Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- gegen eine andere durch diesen Vertrag versicherte Person (diese Einschränkung gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst);
- wenn der Lenker bei der Entstehung des Rechtsfalles keinen gültigen Führerausweis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug lenkte, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war (für die versicherte Person, die davon keine Kenntnis hatte oder haben musste, besteht jedoch Versicherungsschutz);
- in Verfahren zum Zwecke des Erwerbes oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Erlangung oder Wiedererlangung eines rechtskräftig entzogenen Ausweises;

- als Käufer/Verkäufer/Vermieter von Fahrzeugen, wenn er diese Geschäfte gewerbmässig betreibt, sowie als Eigentümer/Halter von gewerbmässig genutzten Fahrzeugen wie z.B. Taxi, Car, LKW, Fahrschulwagen usw.;
- im Zusammenhang mit der Begehung von vorsätzlichen Verbrechen oder Vergehen, dem Versuch dazu sowie als Beteiligter an Raufereien und Schlägereien;
- als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen;
- gegen die Orion, deren Mitarbeiter oder gegen mit der Interessenwahrung der versicherten Person Beauftragte;
- in den in Ziff. 901 nicht aufgeführten Rechtsbereichen.



Privatrechtsschutz in der Schweiz

Zu beachten sind neben den nachfolgenden auch die gemeinsamen Bestimmungen gemäss den Ziffern 215 bis 218.

1000

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, welche sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ereignen und für welche der Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt.

1001

Welche Rechtsfälle sind versichert?

1001.1

Schadenersatzrecht

Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden.

1001.2

Versicherungsrecht

Streitigkeiten mit Versicherungen inkl. Pensions- und Krankenkassen.

1001.3

Sachenrecht

Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen.

1001.4

Strafrecht

Rechtswahrung in einem gegen die versicherte Person gerichteten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Rechtsvorschriften.

1001.5

Strafanzeige

Einreichen einer Strafanzeige für eine versicherte Person, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen notwendig ist (unter Ausschluss von Delikten gegen die Ehre).

1001.6

Arbeitsrecht

Streitigkeiten der versicherten Person als Arbeitnehmer, Angestellter oder Beamter aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen.

1001.7

Mietrecht

Rechtswahrung der versicherten Person als Mieter gegenüber seinem Wohnungs- bzw. Hausvermieter bei Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis im Zusammenhang mit einem zum Eigenbedarf gemieteten Mietobjekt sowie bei Streitigkeiten der versicherten Person als Partei eines Mietvertrages über eine bewegliche Sache.

1001.8

Patientenrecht

Streitigkeiten betreffend Schadenersatzforderungen als Patient mit Ärzten, Spitälern und anderen Medizinal-Institutionen.

1001.9

Übriges Vertragsrecht

Streitigkeiten aus anderen Verträgen (z.B. Kauf, Auftrag, Darlehen usw.), mit Ausnahme des Pachtvertrages.

1001.10

Beratung

In personen-, familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten (ausgenommen Eheschutz- und Ehescheidungsrecht) gewährt die Orion Beratungsrechtsschutz. Dieser beschränkt sich auf eine einmalige Beratung pro Fall und Jahr, wobei schweizerisches Recht anwendbar sein muss. Erweist sich der Beizug eines Anwaltes oder Notars als notwendig, übernimmt die Orion die Kosten für die juristische Konsultation bis zu einem Maximalbetrag von CHF 300.–.

1001.11

Grundstücke

Der von der Orion gewährte Rechtsschutz bei Streitigkeiten über Grundeigentum beschränkt sich auf die vom Versicherungsnehmer selbst bewohnte Liegenschaft an seinem schweizerischen Wohnsitz sowie auf folgende Rechtsbereiche (abschliessende Aufzählung):

- a. zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht;
- b. öffentlich-rechtliche Streitigkeiten mit seinen direkt angrenzenden Nachbarn oder dem Staat (öffentliches Baurecht) betreffend
 - Baubewilligungen
 - Enteignung
 - Entwertung des Grundstückes;
- c. Streitigkeiten aus Werkverträgen, sofern für die Arbeiten keine Baubewilligung notwendig ist;
- d. Streitigkeiten mit Versicherungen;
- e. Streitigkeiten aus Eigentum oder anderen dinglichen Rechten (aktive und passive Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grenzstreitigkeiten).

1002

Welche Leistungen werden erbracht?

Bis zu einem Höchstbetrag von total CHF 250 000.– bzw. von CHF 10 000.– bei Rechtsfällen aus Grundeigentum gemäss Ziff. 1001.11 übernimmt die Orion folgende Leistungen:

- Anwaltskosten;
- Kosten für Sachverständigengutachten, die für die Fallbearbeitung notwendig sind;
- Gerichts- und Verfahrenskosten;
- Prozessentschädigung an die Gegenpartei;
- Kosten des Inkassos der einer versicherten Person gerichtlich zugesprochenen Forderung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung;
- vorschussweise Bezahlung von Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft bis zum Betrag von CHF 100 000.– pro Ereignis;
- die der Orion aus der direkten Bearbeitung von Schadenfällen erwachsenden Kosten.

Nicht versichert ist namentlich die Zahlung von

- Bussen;
- Schadenersatz;
- Kosten in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs- und Kollokationsprozessen;
- Kosten aus unbestrittenen bzw. zum Zeitpunkt der Rechtsfallmeldung bereits rechtskräftigen Strafsentscheiden (Strafmandat, Strafbefehl, Bussenverfügung usw.). Ein vorsorglich eingereichtes Rechtsmittel zwecks Überprüfung der Erfolgsaussichten gilt nicht als Anfechtung.

1003

Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person

- bei Streitigkeiten über Ansprüche, die an eine versicherte Person abgetreten wurden oder die eine versicherte Person abgetreten hat;
- bei Streitigkeiten aus Schuldübernahme, Spiel und Wette, aus Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften sowie anderen Finanz- und Anlagegeschäften;
- im Zusammenhang mit Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder in (direkter oder indirekter) Verbindung mit Jahr-2000-Informatikproblemen;
- bei Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- sowie Verantwortlichkeitsansprüchen Dritter;
- gegen eine andere durch diesen Vertrag versicherte Person (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst);
- als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker, Entlehner, Mieter, Leasingnehmer, Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motorfahrzeugen) oder von Luft- und Wasserfahrzeugen, die immatrikuliert werden müssen;
- im Zusammenhang mit der Begehung von vorsätzlichen Verbrechen oder Vergehen, dem Versuch dazu sowie als Beteiligter an Raufereien und Schlägereien;

- aus Streitigkeiten im Zusammenhang mit

- dem Erwerb (Kauf, Verkauf, Tausch, Gewährleistung, Schenkung, Maklervertrag und dergleichen) sowie der Belehnung von Grundstücken und Liegenschaften,
- der Erstellung, dem Abbruch oder Umbau von Liegenschaften, sofern für diese Arbeiten eine Baubewilligung erforderlich ist,
- einem Baurecht an Grundstücken,
- Stockwerkeigentum (Ausnahme: zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht sowie Streitigkeiten mit Versicherungen);

- im Zusammenhang mit gesellschafts- und vereinsrechtlichen Verhältnissen (inklusive einfacher Gesellschaft und Konkubinat) sowie Verantwortlichkeitsansprüchen gegen Gesellschafts- und Vereinsorgane;

- im Bereich des immateriellen Güterrechts (wie Patent- und Urheberrecht, Muster- und Modellrecht sowie Markenrecht usw.), des Wettbewerbs- und Kartellrechts;

- im Bereich des Steuer- und Abgaberechts, des Ausländerrechts (Fremdenpolizei), des öffentlichen Planungsrechts (unter Vorbehalt von 1001.11) sowie des Gewerbepolizeirechts;

- aus der Tätigkeit als Verwaltungs- oder Stiftungsrat sowie jeglicher selbständiger Berufs- und Erwerbstätigkeit;

- gegen die Orion, deren Mitarbeiter oder mit der Interessenwahrung der versicherten Person Beauftragte;

- in den in Ziff. 1001 nicht aufgeführten Rechtsbereichen.